

Eingang Nr. 50780 E		
Entrata nr. : 50780 E		
z. Erl. Resp. 72W	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. 409	19. Juli 2013	z. K. AT
z. K. 119		z. K. 50
CUP I41J05000020005		
Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Umweltreferat

Bernhard Lechleitner

Telefon +43(0)512/5344-5062

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

UID: ATU36970505

1607lb01.doc

**Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;
Rodung auf Gst. 1587 KG. Steinach für Wegerrichtung
forstrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl 2-7533/1-2013 - F

Innsbruck, 16.07.2013

B E S C H E I D

Die Firma Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager hat mit Schreiben vom 16. 4. 2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die forstrechtliche Bewilligung zur befristeten Rodung von 1.180 m² Wald auf Gst. 1587 KG. Steinach a. Br. zum Zwecke der Errichtung eines Verbindungsweges im Anschluss an die Forststraße Ochsenleger der Agrargemeinschaft Steinach a. Br. angesucht.

Mit Schreiben vom 8. 5. 2013 wurde dieser Antrag dahingehend abgeändert, dass sich die beantragte Rodungsfläche auf 827 m² (190 m im Bereich der Rodungsfläche 1 sowie 637 m² im Bereich der Rodungsfläche 2) beläuft.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Forstbehörde I. Instanz gemäß § 170 (1) 2. Satz Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 55/2007, entscheidet über gegenständlichen Antrag wie folgt:

Gemäß § 17 (2) i. V. m. § 18 (1) und (4) Forstgesetz 1975 wird der Firma Brenner Basistunnel BBT SE, Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck die forstrechtliche Bewilligung zur befristeten Rodung von 827 m² (190 m im Bereich der Rodungsfläche 1 sowie 637 m² im Bereich der Rodungsfläche 2) m² Wald auf Gst. 1587 in EZL. 90015 der KG. Steinach im Gemeindegebiet Steinach a. Br. zum Zwecke der Errichtung eines Verbindungsweges im Anschluss an die Forststraße Ochsenleger der Agrargemeinschaft Steinach a. Br. nach Maßgabe des vorgelegten und signierten Lageplanes vom 11. 2. 2013 unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Dauer der befristeten Rodungsbewilligung wird bis zum 31. 12. 2025 erteilt.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der beantragte Rodungszweck nicht bis spätestens 31. 12. 2014 erfüllt wird.
3. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodungsfläche zum beantragten und oben angeführten Zweck gebunden, d. h. dass bei Beginn der Rodung auch alle erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen usw., vorliegen müssen.

Insbesondere wird dabei darauf hingewiesen, dass für die gegenständliche Weganlage auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Der gegenständliche Wegabschnitt stellt eine direkte Verlängerung der bestehenden Forststraße Ochsenleger der Agrargemeinschaft Steinach a. Br. dar und handelt es sich somit um die Änderung (Erweiterung bzw. Verlängerung) einer bestehenden Weganlage, deren Gesamtlänge mehr als 500 m beträgt. Gegenständliche Weganlage stellt daher keine eigene zu bewertende Anlage dar und bedarf daher einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005.

4. Die beiliegenden Wegbaustandards für Forststraßenbauten sind sinngemäß einzuhalten.
5. Nach Ablauf der befristeten Rodung ist innerhalb eines Jahres der ursprüngliche Geländezustand wiederherzustellen und sind die Rodefächen mit Fichten und Lärchen und zwar 2000 Fichten/ha und 500 Lärchen/ha wieder aufzuforsten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren in der Höhe von insgesamt € 29,90 (€ 14,30 für den Antrag vom 16. 4. 2013, 2 x € 7,80 für die Rodungspläne) zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Berufung gebührenpflichtig ist (Eingabe mit € 14,30, Beilagen mit € 3,90 je Bogen, maximal € 21,80). Diese Gebühren werden von der Behörde mit der Zustellung der Berufungsentscheidung vorgeschrieben.

Begründung

Aufgrund des Ergebnisses des gemäß des 2. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Firma Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager hat mit Schreiben vom 16. 4. 2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die forstrechtliche Bewilligung zur befristeten Rodung von 1.180 m² Wald auf Gst. 1587 KG. Steinach a. Br. zum Zwecke der Errichtung eines Verbindungsweges im Anschluss an die Forststraße Ochsenleger der Agrargemeinschaft Steinach a. Br. angesucht.

Mit Schreiben vom 8. 5. 2013 wurde dieser Antrag dahingehend abgeändert, dass sich die beantragte Rodungsfläche auf 827 m² (190 m im Bereich der Rodungsfläche 1 sowie 637 m² im Bereich der Rodungsfläche 2) beläuft.

Der Amtssachverständige für Forstwesen äußerte sich aus forstfachlicher Sicht zum gegenständlichen Rodungsantrag wie folgt:

Das Rodungsansuchen der BBT SE für die Umleitungsverbindung „Hoferalm“, anschließend an die Forststraße Ochsenleger wird aus forstfachlicher Sicht wie folgt begutachtet:

Die Rodeflächen liegen talauswärts und taleinwärts der Hoferalm auf der Schattseite des Padastertales in ca. 1690 m Seehöhe. Es handelt sich um subalpinen Lärchen-Fichten-Wald, laut Waldentwicklungsplan mit hoher Schutzfunktion und mittlerer Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion. Der geologische Untergrund im Bereich der Rodeflächen besteht aus Quarzphyllit und Hangschutt und ist trocken und standfest.

Die Rodung ist ein geringfügiger Eingriff in Waldbestand und Waldfunktionen. Der Wegbau ist auch zur Bewirtschaftung der oberhalb und unterhalb der Wegtrasse liegenden Waldflächen zweckmäßig und sinnvoll.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der Wegbaustandards für Forststraßenbauten gegen die Rodung keine Einwände.

Nach Abschluss der Bauarbeiten für den Brennerbasistunnel wäre es aus forstfachlicher Sicht sinnvoll, die Straße weiterhin als Forststraße zu erhalten, weil die bestehende Zufahrt ins hintere Padastertal aufgrund schwieriger geologischer Verhältnisse oft durch Steinschlag oder Hangrutsch unterbrochen ist.

Sollte nach Ablauf der befristeten Rodung die Straße aufgelassen werden, dann ist der ursprüngliche Geländezustand wiederherzustellen und sind die Rodeflächen mit Fichten und Lärchen und zwar 2000 Fichten/ha, 500 Lärchen/ha wiederaufzuforsten.

Die entscheidende Behörde hat wie folgt erwogen:

Bei den beiden beantragten Rodungsflächen handelt es sich – wie auch aus den vorliegenden Orthofotos ersichtlich – um Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Gemäß § 17 (1) Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Laut vorliegendem Ansuchen ist beabsichtigt, auf den Rodungsflächen einen Zufahrtsweg für die Hoferalm zu errichten. Die Errichtung eines Almerschließungsweges stellt sicherlich eine Verwendung zu einem anderen Zweck als für solche der Waldkultur und somit eine Rodung im Sinne des Forstgesetzes dar.

Gemäß § 17 (2) Forstgesetz 1975 kann unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen geht hervor, dass keine besonderen öffentlichen Interessen an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald entgegenstehen.

Die beantragte Bewilligung konnte daher im Sinne des § 17 (2) Forstgesetz 1975 erteilt werden.

Gemäß § 18 (1) Forstgesetz ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

Die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen erschien erforderlich, um einerseits einen bestmöglichen Schutz der umliegenden Waldbestände im Zuge der Ausführung der geplanten Maßnahmen (Wegerrichtung) und um andererseits eine ordnungsgemäße Wiederherstellung (Wiederbewaldung) der befristeten Rodungsflächen zu gewährleisten.

Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist nach § 18 (4) Forstgesetz im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrück-

lich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen, ferner ist die Auflage zu erteilen, dass der Waldgrund nach Ablauf der Frist wieder zu bewalden ist (befristete Rodung).

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch angeführten Bestimmungen.

Ergeht an folgende Parteien:

1. Firma Brenner Basistunnel BBT SE, Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck RS
einschließlich eines signierten Rodungsplanes sowie der Wegbaustandards

Für den Bezirkshauptmann:

Lechleitner

Nachrichtlich zur Kenntnis ohne Parteistellung:

1. Herrn Johann Knoflach, Mauern 12, 6150 Steinach a. Br.
2. Marktgemeinde Steinach a. Br., 6150 Steinach a. Br. Mail
3. Agrargemeinschaft Steinach a. Br., z. Hd. Obmann Herrn Peter Stockhammer,
Erlach 125, 6150 Steinach a. Br. (als Waldanrainer)
4. Agrargemeinschaft Matrei-Mühlbachler-Wald, z. Hd. Obmann Herrn Karl Weiß,
HNr. 60, 6143 Matrei a. Br.
5. Bezirksforstinspektion Steinach a. Br., Nößlacherstraße 7, 6150 Steinach a. Br. Mail
zu Zahl IL-S-F-ROD-49/St/1-2013
einschließlich eines Rodungsplanes auf dem Postweg
6. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz,
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Mail
zu Zahl U-30.254e/842
7. Tourismusverband Wipptal, Brennerstraße 67, 6150 Steinach a. Br.
insbesondere unter Hinweis auf die Nebenbestimmung 3 dieses Bescheides

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Forststraßen- und –wegebaustandards im Bezirk Innsbruck-Land

1. Die Schlägerung des Trassenholzes darf erst nach Auszeige durch ein zuständiges Forstorgan erfolgen und hat sich auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken. Dabei ist ein möglichst stabiler Bestandesrand zu schaffen.
2. Die durch den Wegbau gefährdeten Grenzzeichen sind zu sichern und im Falle einer vorübergehenden Entfernung oder Zerstörung möglichst rasch nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzustellen.
3. Der Bau ausführenden Firma sowie dem Maschinisten sind die im Projekt angeführten Baustandards und Nebenbestimmungen (Auflagen) der Bewilligung(en) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
4. Die im Gelände festgelegte Trassenlinie ist einzuhalten.
5. Die Bauausführung soll durch eine Baufirma und von einem Baggerfahrer erfolgen, die über ausreichende Erfahrung im Forstwegbau verfügen.
6. Um sicherzustellen, dass die Forststraße mit größtmöglicher Sorgfalt errichtet wird, ist die Weganlage in Regiearbeit zu bauen.
7. Beim Bau ist auf größtmögliche Schonung des angrenzenden Waldbestandes Rücksicht zu nehmen.
8. Der Bau des Weges ist mittels Baggermaschinen auszuführen. Lade- und Schubraupen dürfen nur zum Planieren der Fahrbahn sowie zu Materiallängstransporten eingesetzt werden.
9. Sprengarbeiten dürfen nur von hierzu befugten Personen bestandesschonend durchgeführt werden. Das anfallende Gesteinsmaterial soll möglichst zur Herstellung des Fahrbahnkörpers verwendet werden.
10. In der Wegtrasse vorhandenes schottriges Material ist für den Wegkörper und den Fahrbahnaufbau zu verwenden.
11. Die auf der Wegtrasse vorkommende Bodenvegetation (inkl. Sträucher und Jungbäume bis ca. 1,50 m) ist samt dem humosen Oberboden in möglichst großen Stücken abzuheben und zum Abdecken bereits fertig gestellter Böschungsteile zu verwenden.
12. Der talseitige Wegkörper inkl. Böschung ist auf einem auszuhebenden stabilen Fuß zu begründen sowie lagenweise und verdichtet aufzubauen.
13. Der talseitige Wegkörper darf nicht auf Bäumen oder Holzstöcken abgestützt werden. Auch darf Holz nicht im Wegkörper belassen oder in den Wegkörper eingebaut werden (ausgenommen „Knüppeldambbauweise“ in Nassstellen).
14. Die berg- und talseitigen Böschungen sind standfest zu gestalten, so dass weder Erosionen, Abrutschungen oder Anbrüche entstehen können. Rutschgefährdete Böschungen und Hänge sind durch Holzunterzüge, Holzkrainerwände, Steinschichtungen oder Stützmauern zu sichern.
15. Die Böschungskanten sind auszurunden. Insbesondere sind keine überhängenden Vegetationspolster und Wurzelteller zu belassen.
16. Die im Zuge des Wegbaues anfallenden Wurzelstöcke sind in die Böschungen einzubauen. Nur wo dies nicht möglich ist, sind diese zu entfernen und an geeigneten Plätzen im Einvernehmen mit den Waldeigentümern zu deponieren und mit erdigem Material zu überdecken.
17. Entstehende Naturwunden und Böschungen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen, erosionsgefährdete Abschnitte sind nach Möglichkeit mit Ökotypensaatgut (Kärntner Saatbau) jedenfalls zu begrünen. Anfallendes Astmaterial ist zum Abdecken der Böschungen zu verwenden.

- 17.a Entstehende Naturwunden und Böschungen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen, erosionsgefährdete Abschnitte sind jedenfalls mit Ökotypensaatgut (Kärntner Saatbau) zu begrünen. Anfallendes Astmaterial ist zum Abdecken der Böschungen zu verwenden.
18. Für eine unschädliche Ableitung der Hang- und Oberflächenwässer ist Sorge zu tragen. Bei der Auswahl der Wasserableitungsstellen ist insbesondere auf die darunter liegenden Geländeverhältnisse zu achten.
19. Durchlässe sind mit einem Mindestdurchmesser von 400 mm zu dimensionieren und fachgerecht zu verlegen. Die Einläufe der Durchlässe, bei Erosionsgefährdung auch die Ausläufe, sind mit Steinen auszukoffern.
20. Dauernd Wasser führende Gerinne sind nach Möglichkeit mit Furten oder Halbschalen zu queren. Wo notwendig sind Durchlässe ausreichend dimensioniert so zu verlegen, dass in der Durchlasssohle eine natürliche Sedimentation ermöglicht wird und keine Abstürze erzeugt werden.
21. Steige und Wege, Holzriesen und Schleifwege sind in die Weganlage einzubinden.
22. Die Bauleitung obliegt ??? , mit der behördlichen Bauaufsicht sind die Forstorgane der Bezirksforstinspektion Telfs betraut.
23. Während der Bauzeit sind die Baustelle und die gefährdeten Flächen entsprechend § 34 Abs.2 lit.a Forstgesetz 1975 i.d.g.F. für Waldbesucher zu sperren. Dazu sind die nach der forstlichen Kennzeichnungsverordnung vorgesehenen Hinweistafeln an Forstwegen und Steigen ober- und unterhalb der Baustelle sichtbar aufzustellen.
24. Der Weg ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt zu halten. Dazu ist am Beginn des Weges eine der forstlichen Kennzeichnungsverordnung entsprechende Fahrverbotstafel aufzustellen.
25. Nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist eine Wegabnahme (Kollaudierung) vorzunehmen, bei der auch die Projekts und Bescheid gemäße Ausführung zu überprüfen sind. Sollten Mängel bestehen sind diese unverzüglich zu beheben.
26. Der Weg ist regelmäßig auf Schäden zu überprüfen. Eventuell auftretende Schäden sind unverzüglich zu beheben.